



**Amt für Familie und Jugend  
und  
Staatliches Schulamt im Landkreis Eichstätt**

**Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Handlungsempfehlung  
für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte an der Schule

**Inhalt:**

*Präambel: Kinderschutz als wichtige Aufgabe an den Schulen*

1. Begriffsbestimmung „Kindeswohlgefährdung“
2. Erscheinungsformen möglicher Kindeswohlgefährdungen
3. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
4. Mitteilung an das Jugendamt
5. Gefährdungsabklärung durch das Jugendamt und Rückmeldung an die Schule
6. Kinderschutz braucht Datenschutz
7. Die Hilfen des Jugendamtes

**Anhang:**

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Leitfaden für Gespräche mit den Eltern / den Erziehungsberechtigten
3. Vorlage für die Meldung durch die Schule an den ASD
4. Kontakte / Telefonnummern

## Präambel

### *Kinderschutz als wichtige Aufgabe an den Schulen*

An allen Schularten steigt der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf auf sozialpädagogische Beratung und Unterstützung. Oftmals geht es dabei auch um Themen von Kindeswohlgefährdungen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen als gemeinsame Aufgabe von Schule und Jugendamt liegt dem vorliegenden Leitfaden zugrunde. Dabei ist ein enges Miteinander zwischen Jugendhilfe und Schule nicht nur wünschenswert, sondern unverzichtbar. Das abgestimmte Zusammenwirken von Lehrkräften, Schulleitungen und Sozialpädagoginnen und -pädagogen, von Schulpsychologinnen und -psychologen ermöglicht ein frühes Erkennen und schnelles und rechtssicheres Handeln bei Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Die vorliegende Handlungsempfehlung wurde vom Amt für Familie und Jugend gemeinsam mit dem Staatlichen Schulamt Eichstätt, der Schulpsychologie, den Vertretern aller Schularten, sowie mit den Trägern der Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Eichstätt erstellt. Mit dem Ziel einer möglichst alltagspraktischen Handhabung soll diese Empfehlung mit seinen Informationen insbesondere Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitungen und Jugendsozialarbeiter/innen an Schulen unterstützen und notwendige Sicherheit vermitteln.

## 1. Begriffsbestimmung „Kindeswohlgefährdung“

Unter Kindeswohlgefährdung versteht man eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Dabei entsteht die begründete Besorgnis in aller Regel aus Vorfällen in der Vergangenheit. Aufgrund des gesamten Verhaltens des Sorgeberechtigten muss Anlass zur Besorgnis bestehen.

Das heißt, eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn Kinder in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Dies kann insbesondere angenommen werden, wenn die Grundbedürfnisse des Kindes in einem erheblichen Umfang vernachlässigt werden durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter.

Dies stellt sich dar als Vernachlässigung (schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen), Missbrauch des Sorgerechts (schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern) oder wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigte nicht bereit oder nicht in der Lage sind, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

## 2. Erscheinungsformen möglicher Kindeswohlgefährdungen

Eine Gefährdung des Kindeswohls ist für Lehrerinnen und Lehrer sowie die pädagogischen Fachkräfte in Schulen in der Regel nicht direkt zu beobachten. Misshandlungen und Vernachlässigungen finden meist im familiären Rahmen oder im weiteren sozialen Umfeld statt. In der Schule können daher nur Anzeichen, so genannte Indikatoren, auf eine potenzielle Gefährdung des Kindeswohls hinweisen und zu weiteren Einschätzungen der Situation des Kindes oder Jugendlichen führen.

## 2.1 Vernachlässigung

### ❖ Begriff:

andauernde oder wiederholte Unterlassung eines zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendigen fürsorglichen Verhaltens durch sorgeverantwortliche Personen

### ❖ „Motivation“:

- bewusst oder unbewusst
- aufgrund fehlender Einsicht oder fehlenden Wissens

### ❖ Auswirkungen:

- chronische Unterversorgung des Kindes
- hemmt, beeinträchtigt oder schädigt die körperliche, geistige und/oder seelische Entwicklung nachhaltig
- kann zu bleibenden Schäden oder gar zum Tod des Kindes führen.

### ❖ Beispiele:

- unzureichende Ernährung, Pflege, Förderung
- mangelhafter Schutz vor Gefahren im Alltag (offen zugängliche Medikamente, fehlende Aufsicht im Straßenverkehr)
- mangelhafte gesundheitliche Versorgung (Verweigerung von Arztbesuchen und notwendigen Behandlungen)

## 2.2 Körperliche Kindesmisshandlung

### ❖ Begriff:

gewaltsame Handlungen, die dem Kind seelische Schäden und/oder körperliche Schäden und Verletzungen zufügen

### ❖ „Motivation“:

- Gezielte Handlungen der Eltern (pädagogische Maßnahme)
- Unkontrollierte Affekthandlungen (aus Überforderung)
- Schädigung aus „Unachtsamkeit“

### ❖ Auswirkungen:

- körperliche Verletzungen
- bleibende körperliche, geistige und/oder seelische Schäden

### ❖ Beispiele:

- stoßen, schütteln, schlagen
- verbrennen, verbrühen, unterkühlen
- stechen, würgen, ersticken
- vergiften

## 2.3 Seelische/psychische Misshandlung

### ❖ Begriff:

alle Handlungen oder Unterlassungen von Eltern, die Kinder ängstigen und /oder überfordern und den Kindern das Gefühl von Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln

### ❖ "Motivation":

- gezieltes Agieren aus Überzeugung
- fehlende Sensibilität bzgl. Bedeutung und Auswirkungen des eigenen Handelns

### ❖ Auswirkungen:

- nachhaltige Beeinträchtigung der seelischen Entwicklung von Kindern
- schwere Beeinträchtigung der (vertrauensvollen) Eltern-Kind-Beziehung
- Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung

### ❖ Beispiele:

- feindselige Ablehnung (herabsetzen, demütigen, beleidigen)
- Ausnutzung und Korruption (anhalten zu strafbarem oder selbstzerstörerischem Verhalten)
- terrorisieren (Kinder werden durch ständige Drohungen in einen Zustand permanenter Angst versetzt.)
- isolieren (Fernhalten von altersentsprechenden sozialen Kontakten, einsperren)
- Verweigerung emotionaler Responsivität (kindliche Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend ignoriert)
- Rollenkehr (Eltern erwarten grob altersunangemessene Versorgungs- und Unterstützungsleistungen durch die Kinder; z.B. bei Eltern mit psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen)

## 2.4 Sexueller Missbrauch/sexualisierte Gewalt

### ❖ Begriff:

sexuelle Handlungen an einem Kind oder vor einem Kind gegen den Willen des Kindes, sexuelle Handlungen an/vor Kindern, die der sexuellen Handlung aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können

### ❖ "Motivation":

- Befriedigung sexueller Bedürfnisse
- ausleben von Macht-, Dominanz- und Überlegenheitsansprüchen

### ❖ Auswirkungen:

- posttraumatische Belastungsstörungen
- Ängste, Depressionen, Sucht
- Beziehungsstörungen
- verzerrte Körperwahrnehmung
- psychosomatische Störungen

### ❖ Beispiele:

- Berührung des Kindes an den Geschlechtsteilen
- Aufforderung, den Täter zu berühren
- Zungenküsse
- oraler, vaginaler oder analer Geschlechtsverkehr
- Penetration mit Finger oder Gegenständen
- vorzeigen oder herstellen von pornographischen Filmen
- Exhibitionismus

## 2.5 Autonomiekonflikte junger Menschen

### ❖ Begriff:

Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Eltern und Kindern aufgrund unterschiedlicher Normvorstellungen

### ❖ Ablösekonflikte:

- typische Prozesse in der Pubertät
- zur Individuation und Identitätsbildung bzw. zur Entwicklung der Selbstbestimmungs- und Selbstverantwortungsfähigkeit

### ❖ "Motivation":

- unterschiedliche kulturelle, religiöse oder weltanschauliche Rollenvorstellungen
- überhöhtes Kontrollbedürfnis, überhöhte Sorge der Eltern

### ❖ Auswirkungen:

- erhebliche Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung
- drohende soziale Isolation
- Konflikteskalation und Auseinanderbrechen der Familie

### ❖ Beispiele:

- Zwangsverheiratung
- Ablehnen notwendiger Bluttransfusionen
- strikte Vorgaben/Zwang bzgl. Berufswahl oder Freizeitgestaltung

## 3. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

### 3.1 Lehrkraft

Lehrkräfte bemerken oft frühzeitig Anzeichen für eine mögliche Gefährdung und sind aufgrund ihrer Fürsorgepflicht für ihre Schülerinnen und Schüler verpflichtet, erste Maßnahmen zur Klärung des Sachverhalts und zur Abwendung einer bestehenden Gefährdung einzuleiten. Werden Lehrerinnen oder Lehrern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, müssen diese umgehend dokumentiert und die Schulleitung informiert werden. Im Weiteren sollen sie dann Gespräche mit dem Kind oder Jugendlichen und der/den Personensorgeberechtigten führen und auf Hilfsangebote aufmerksam machen. In Ausnahmefällen – akuten Gefährdungslagen und, wenn das Kind durch gemeinsame Gespräche in größere Gefahr geraten würde, kann auch direkt das Jugendamt involviert werden.

➤ Die Anhaltspunkte, Beobachtungen und Maßnahmen werden mit Datumsangabe verschriftet.

### 3.2 Schulleitung

Die Schulleitung ist sowohl Leitungsinstanz, als auch unterstützende Instanz. Sie soll den Lehrerinnen und Lehrern „helfen“ den verantwortungsvollen Auftrag im Kinderschutz praktisch umzusetzen, indem notwendige Rahmenbedingungen geschaffen werden und beispielsweise die notwendige Zeit zur Verfügung gestellt wird. Auch direkte Unterstützung, beispielsweise durch die Teilnahme an Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten, ist möglich. Die Fallverantwortung verbleibt bei der Lehrkraft.

### 3.3 Schulpsychologie, Beratungslehrer

Schulinterne Beratungsmöglichkeiten, wie Schulpsychologische Beratungsstellen und Beratungslehrer, können hinzugezogen werden, um in pädagogischen Fragen, Hilfestellung zu geben (Wertung von Verhaltensweisen, Verstehen von Beziehungsdynamiken, Vorbereiten von Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten). Wichtig ist hierbei, die Aufgaben im klassisch beraterischen Kontext von den beraterischen Aufgaben im Kinderschutz zu trennen – diese sind Kernkompetenz der Inso- weit erfahrenen Fachkräfte (siehe Ziffer 3.6).

Im Kontakt mit diesen Beratungsinstanzen gilt der Datenschutz – d.h. Beratungen müssen anonym durchgeführt werden, wenn keine entsprechende Schweigepflichtentbindung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

### 3.4 Jugendsozialarbeit an Schulen

Der Aufgabenbereich der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) ist im Regelfall durch Einzelfallhilfe nach dem SGB VIII definiert und fußt auch hinsichtlich des Datenschutzes auf die dort verankerten rechtlichen Grundlagen (insb. §§ 8a Abs. 4, 65 SGB VIII). Werden der JaS-Fachkraft (unabhängig von der Lehrkraft) gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so informiert diese, nach individueller Fallabwägung, die Schulleitung über die vermutete Gefährdung und die Einleitung der weiteren Schritte.

In akuten Fällen wendet sich die JAS-Fachkraft direkt an das fallzuständige Jugendamt. Die Information der Schulleitung ist in diesen Fällen umgehend nachzuholen.

### 3.5 Schulsozialpädagogik

Werden Fachkräften der Schulsozialpädagogik gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, müssen diese umgehend dokumentiert und die Schulleitung informiert werden. Im Weiteren sollen sie dann Gespräche mit dem Kind oder Jugendlichen und der/den Personensorgeberechtigten führen und auf Hilfsangebote aufmerksam machen. In Ausnahmefällen – akuten Gefährdungslagen und/oder, wenn das Kind durch gemeinsame Gespräche in größere Gefahr geraten würde, kann auch direkt das Jugendamt involviert werden.

➤ Die Anhaltspunkte, Beobachtungen und Maßnahmen werden mit Datumsangabe verschriftet

### 3.6 Insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF)

Lehrerinnen und Lehrer und Fachkräfte der Schulsozialpädagogik haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Amt für Familie und Jugend einen Anspruch auf Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren. Die ISEF hat die Aufgabe, die Lehrkraft bzw. die Fachkraft der Schulsozialpädagogik bei der Umsetzung des Auftrages im Kinderschutz zu unterstützen.

Sie übernimmt die Verantwortung für die Qualität und das Vorankommen im Beratungsprozess, ist aber nicht fallverantwortlich. Durch ihr Spezialwissen im Kinderschutz, ihr Wissen über die Dynamik heikler Fallkonstellationen, den umfassenden Blick über die am Ort vorhandene Hilfestruktur und das Wissen über die Leistungsfähigkeit und Passgenauigkeit der einzelnen Hilfen stellt sie für die Lehrkraft/Fachkraft für Schulsozialpädagogik eine ideale Unterstützung dar. Die Beratung hat sowohl praktisch sehr hilfreichen als auch supervisorischen Charakter.

➤ Die ISEF soll in jedem Falle mit einbezogen werden, wenn ein "ungutes Bauchgefühl" besteht.

Die ISEF-Beratung im Landkreis Eichstätt wird durchgeführt von:

- **Allgemeiner Sozialdienst im Amt für Familie und Jugend**  
85072 Eichstätt, Residenzplatz 1 - Tel. 08421/70-123  
85101 Lenting, Bahnhofstraße 16 - Tel. 08421/70-492
- **Erziehungs- und Familienberatungsstellen**  
85072 Eichstätt, Ostenstr. 31 - Tel. 08421/8565  
85049 Ingolstadt, Gabelsbergerstraße 46 – Tel. 0841/9935440
- **WEIche – Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt**  
85101 Lenting, Bahnhofstraße 16 - Tel. 08421/70 - 459

### 3.7 Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche

Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche sind in die Prozesse so früh wie möglich einzubinden, sofern der Schutz des Kindes/Jugendlichen dadurch nicht gefährdet ist. Erziehungsberechtigte sind Experten für die eigene Familie und mit umfassenden Kompetenzen ausgestattet. Sie sind als Kooperationspartner zu sehen. Die beteiligte Lehrkraft und die anderen beteiligten Fachkräfte haben in erster Linie den Auftrag, in einem dialogischen Prozess, die Gefährdungslage abzubauen – dies geht nur gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen. Ziel der Gespräche mit den Erziehungsberechtigten ist immer, zusammen mit ihnen einen Lösungsweg zu finden. Empathie und eine kooperative Grundhaltung sind während des Gesprächs essenziell.

### 4. Mitteilung an das Jugendamt

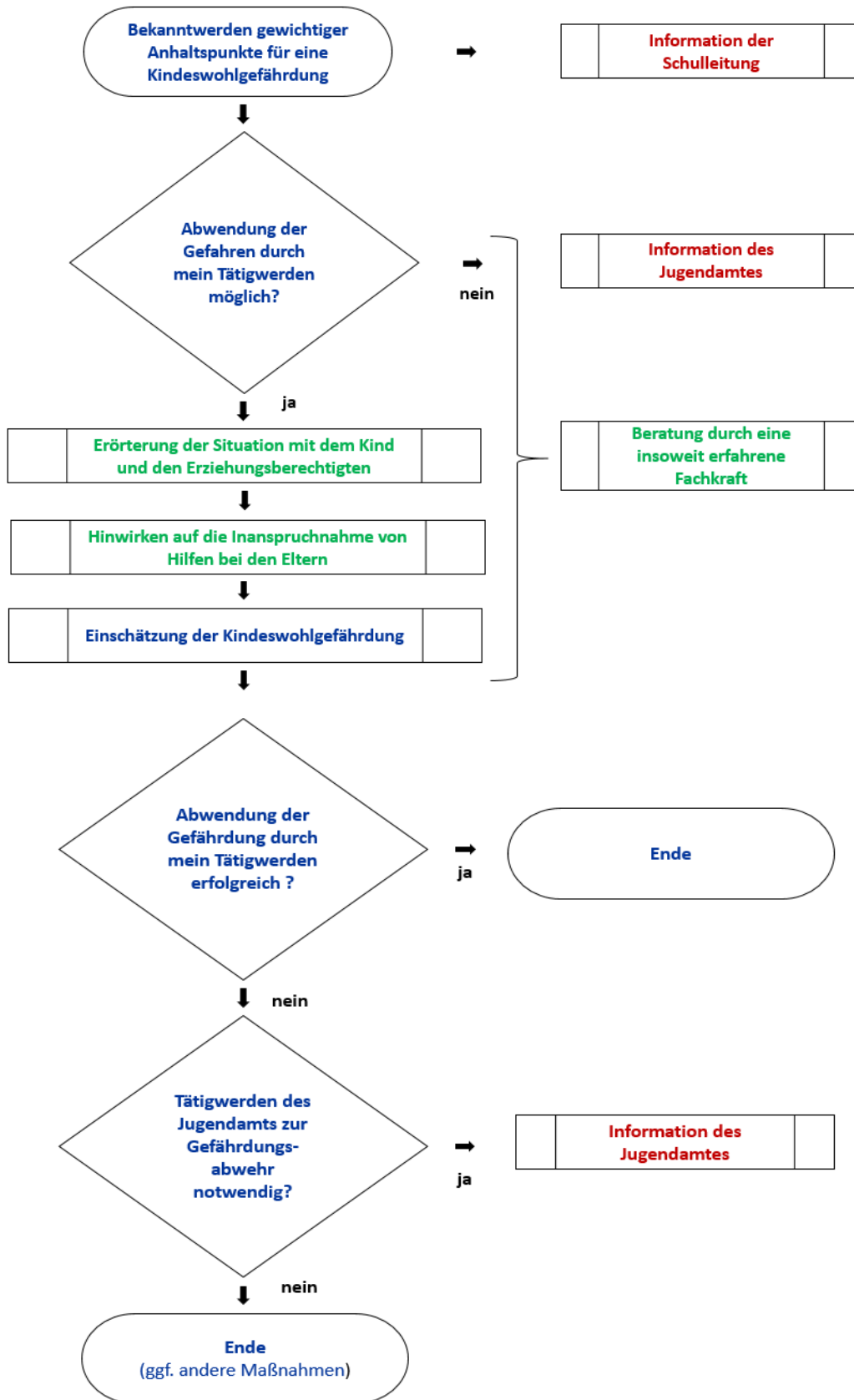
Konnten die Personensorgeberechtigten nicht zur Inanspruchnahme weitergehender Hilfen motiviert werden und sieht die Schule ihre Möglichkeiten der eigenen Interventionen und Beratung nicht ausreichend oder ausgeschöpft, um einer Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken, bezieht die zuständige Lehrkraft oder die Fachkraft für Schulsozialpädagogik nach Absprache mit der Schulleitung das Jugendamt mit ein. Die Einbeziehung erfolgt zunächst über eine schriftliche Benachrichtigung und Übersendung der vollständigen Falldokumentation in Form des Meldebogens Kinderschutz (siehe Anlage).

Bei Gefahr im Verzug informiert die Schulleitung/die Lehrkraft/die Fachkraft für Schulsozialpädagogik unmittelbar das Jugendamt. Zeitgleich sind der/die Personensorgeberechtigte/n zu informieren, es sei denn der Schutz des Kindes oder Jugendlichen wird dadurch in Frage gestellt.

### 5. Gefährdungsabklärung durch das Jugendamt und Rückmeldung an die Schule

Nach Eingang der Mitteilung der Schule erfolgt die Abklärung und Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch das Jugendamt nach dessen Verfahrensstandards. Die zuständige Fachkraft des Jugendamtes meldet der Schule zeitnah zurück, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

Schaubild: Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung





## 6. Kinderschutz braucht Datenschutz

Der Grundsatz des Sozialgeheimnisses besteht darin, dass jeder Bürger und jede Bürgerin einen Anspruch darauf hat, dass der Sozialleistungsträger die ihn betreffenden Daten nicht unbefugt erhebt, verarbeitet oder nutzt. Als Konsequenz für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendamtes /ASD heißt das, dass sie mit den Daten der jungen Menschen und ihren Familien sehr sorgsam umgehen müssen und eine Weitergabe nur möglich ist, wenn dies in einem Gesetz ausdrücklich erlaubt ist.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist es erforderlich, Daten zu erheben, zu speichern und zu übermitteln. Dieser Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung von Eltern, Kindern, Jugendlichen ist nur aufgrund spezieller datenschutzrechtlicher Ermächtigungsgrundlagen möglich.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes / Jugendlichen gibt es die Pflicht für das Jugendamt, den Hinweisen nachzugehen. Sie ergibt sich aus der Vorschrift zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII). Die Datenerhebung muss aber geeignet, erforderlich und angemessen sein. In der Regel sind sie beim „Betroffenen“ zu erheben, nur ausnahmsweise „ohne Mitwirkung des Betroffenen“. Die Erhebung muss dann entweder in der Familie nicht möglich sein, oder sie erfordert aufgrund der speziellen Problemlage Kenntnisse von Dritten.

- Oft wird insbesondere von Außenstehenden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Schule) in Fällen von Kindeswohlgefährdung eine Pflicht zur Weitergabe der Informationen der Mitarbeiter des ASD gesehen. Doch auch hier ist eine Pflicht zur Weitergabe der Informationen an eine Aufgabe gebunden. Eine Pflicht ergibt sich nur dann, wenn ein sofortiges Tätigwerden zur Abwendung einer Gefährdung allein, z.B. durch das Einschalten der Polizei, möglich ist.

## 7. Die Hilfen des Jugendamtes

Der Allgemeine Soziale Dienst ist eine Abteilung des Jugendamtes. Er ist Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche, Eltern oder andere Personensorgeberechtigte und Familien, in denen Kinder/ Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr leben. Er bietet Information, Beratung und Vermittlung von weiteren Hilfen. Neben Hilfen und Beratung schützt der ASD jedoch auch Kinder und Jugendliche in existenziellen Notlagen oder bei einer akuten Gefährdung.

Beim Allgemeinen Sozialdienst können die Hilfen zur Erziehung beantragt werden. Eltern haben bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe. Sofern es sich nicht um einen akuten Notfall handelt, sollten Sie die Eltern vorab darüber informieren, dass Sie den ASD einschalten. Da es sich im Rahmen der Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII um Daten handelt, bei denen ein besonderer Vertrauensschutz besteht (§ 65 SGB VIII), kann ein Informationsaustausch über die Inanspruchnahme der Hilfen oder deren Verlauf nur mit Einwilligung der Eltern erfolgen.

Es muss nicht unbedingt schuldhaftes Versagen der Eltern vorliegen, häufig sind es die Lebensbedingungen der Familie (z. B. Armut, Arbeitslosigkeit) oder auch belastende Lebensereignisse (Krankheit, Trennung und Scheidung, Tod), die einen Anspruch auf Unterstützung begründen können. Dieser Aspekt kann gerade im Hinblick auf das Gespräch mit Eltern hilfreich sein.

- Das Jugendamt bietet für Kinder, Jugendliche und ihre Familien eine Reihe von Unterstützungsangeboten. Der entsprechende Antrag kann beim Jugendamt – Allgemeiner Sozialdienst (ASD) – gestellt werden. Dort wird auch überprüft, inwiefern die Voraussetzungen vorliegen.

## Anhang 1 Gesetzliche Grundlagen

### § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrere Fachkräfteeinzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personenberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
  3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderliche halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

#### **§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

##### **(1) Werden**

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder –psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder –beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder –arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder –pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zeitpunkt sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

#### **§ 34 StGB - Rechtfertigender Notstand**

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

#### **Art. 31 BayEUG**

##### **Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung**

(1) Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen.

Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.

### Art. 74 BayEUG Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Schule und Erziehungsberechtigte zu erfüllen haben, erfordert eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit. 2 In einem schulspezifischen Konzept zur Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Erziehungsberechtigten erarbeitet die Schule die Ausgestaltung der Zusammenarbeit; hierbei kann von den Regelungen der Schulordnungen zur Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten abgewichen werden.

(2) Erziehungsberechtigte bzw. Erziehungsberechtigter im Sinn dieses Gesetzes ist, wem nach dem bürgerlichen Recht die Sorge für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers obliegt. Pflegepersonen und Heimerzieher, die nach den Bestimmungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Erziehungsberechtigten gleich.

### Europäische Datenschutzgrundverordnung

Seit dem 25. Mai 2018 gilt ein neues Datenschutzrecht – die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Erstmals wird damit europaweit einheitlich geregelt, wie Unternehmen, Behörden usw. mit personenbezogenen Daten umgehen dürfen. Grundsätzlich gelten auch weiterhin der Erforderlichkeitsgrundsatz, das Transparenzgebot und das Zweckbindungsprinzip sowie die Verwaltungsgesetzmäßigkeit.

- Erforderlichkeitsgrundsatz: Personenbezogene Daten dürfen nur dann erhoben werden, wenn sie zur Erfüllung der jeweiligen hoheitlichen Aufgabe erforderlich sind.
- Transparenzgebot: Die erhebende Stelle hat den Klienten/Kunden darüber aufzuklären, was mit seinen Daten geschieht und zu welchem Zweck sie verwendet werden bzw. offenbart werden können.
- Zweckbindungsprinzip: Erhobene Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie auch erhoben wurden. Das Zweckbindungsprinzip kann durchbrochen werden durch die Einwilligung des Betroffenen oder eine ausdrückliche gesetzliche Regelung.
- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung: Die Verwendung von Daten zu einem anderen Zweck als dem erhobenen stellt einen Eingriff in das Recht des Betroffenen auf den Schutz seiner Daten dar. Soweit keine Einwilligung des Betroffenen vorliegt, darf in dieses Recht nur eingegriffen werden, wenn eine gesetzliche Regelung vorliegt. Diese gesetzliche Regelung muss dabei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Prinzip der Normenklarheit entsprechen.

In Art. 13 und 14 DS-GVO sind umfangreiche Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen enthalten, die vor der Erhebung personenbezogener Daten zu erfüllen sind. Diese Pflichten sind umfangreicher als die bisherigen Pflichten und müssen an den jeweiligen Aufgabenbereich angepasst werden.

Die vollständige europäische Datenschutzgrundverordnung, insbesondere auch Hinweise zu den bestehenden Informationspflichten erhalten Sie unter [www.datenschutzgrundverordnung.eu](http://www.datenschutzgrundverordnung.eu)